

*unde zungen uf in irhebit*³⁰⁾, *he mac zu rechte keinen vormunden me gehaben* (Kap. XVIII § 1). Es ist aber wohl anzunehmen, daß er den drohenden Gefahren sich in der Regel durch die Flucht entzog, bevor die Verzählung rechtskräftig geworden war, wenn er es nicht vorzog, noch während des Dings oder doch an demselben Tage dem Gerichte sich zu stellen. —

Der Kläger hat endlich vor der Verzählung einen allerdings sehr erleichterten Beweis des Verbrechens zu erbringen. Nach dem Sachsenspiegel³¹⁾ war, wenn der auf handhafter That ertappte Verbrecher flüchtig wurde, das Gerücht zu erheben und durch den Kläger der Beweis mit 6 Zeugen (selbsiebert) zu führen. Das Freiburger Stadtrecht erwähnt des Gerüchts gegen den flüchtigen Verbrecher überhaupt nicht und begnügt sich bei Diebstahl, Raub und Heimsuchung mit dem Zeugnis von zwei unbescholtenen ansässigen „Nachbarn“³²⁾, die im zweiten Dinge nach Wiederholung der Klage und der Einheischung auf die Frage des Richters *einvaldikliche* d. h. ohne Eid auszusagen haben, daß ihnen das am Kläger begangene Verbrechen bekannt sei (Kap. XXI § 2. XXVIII § 11). Daß bei Entführung die Aussage der Entführten mit dem Richter und zwei Zeugen zu beweisen war (Kap. V § 7), wurde oben bereits bemerkt. Bei Klagen um Wunden und Totschlag wird ein derartiger Beweis nicht erwähnt; nur sollten (drei) Boten die Wunde „besehen und besagen“ d. h. ihre Kampfwürdigkeit feststellen (Kap. XXIII § 1. XXVII § 5. XXVIII § 8. XXX § 6); denn nur wegen „kamperer“ Wunden erfolgte Verzählung.

Daß auch das spätere Verfahren den Beweis des Verbrechens verlangte, ergibt sich aus der sehr häufigen Erwähnung desselben im Verzählbuch³³⁾.

³⁰⁾ Wenn Bienko S. 23 diese Wendung nicht auf die Verzählung beziehen will, so wird niemand, der den Sprachgebrauch des Freiburger Stadtrechts kennt, ihm darin beipflichten können.

³¹⁾ Sächs. Landrecht I, 70 § 3, vergl. Rechtsbuch nach Distinct. IV, 28. Bienko S. 24.

³²⁾ Über den Begriff der Nachbarn vergl. St.-R. Kap. XXVIII § 11: *wo si gesezzen sint in der virden oder in der sechsten gassen, daz heizen alliz nahebur.*

³³⁾ *als er bewieste vor den burgern, also das bewyst wart vor den burgern, als er derczügit, erzügit, derwiset hat u. dergl. mehr z. B. Verzählb. A 64. 65. 84. 87. B 12. 39. 52 u. ö. also sie das mit bederleuthen vor den burgern bewicst hat A 61. Beweis „mit den Nachbarn“ B 55. 73. 465 u. ö., mit dem Stadtvogt 456. 895. teste et sciente magistro civium et duobus juratis 841.*